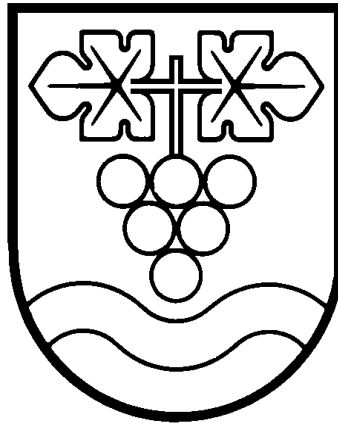


Gemeinde Obersulm



BENUTZUNGSORDNUNG für das SportCentrum in Obersulm

in der Fassung vom 19.01.2004
in Kraft getreten am 20.01.2004

mit Änderung vom 22.07.2013
in Kraft ab 02.08.2013

mit Änderung vom 20.05.2019
in Kraft ab 30.05.2019

561.560

§ 1

1. Das SportCentrum Obersulm ist eine öffentliche Einrichtung des gemeinnützigen Eigenbetriebs der Gemeinde Obersulm zur Förderung von Kultur und Sport.
2. Die Benutzungsordnung gilt für das SportCentrum der Gemeinde Obersulm einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und Außenanlagen.
Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in dieser Sporthalle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.
3. Das SportCentrum dient dem lehrplanmäßigen Unterricht der örtlichen Schulen und Kindergärten, dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine und Organisationen sowie Sportveranstaltungen.

§ 2

1. Die Benutzung des SportCentrums durch die Schule bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen zu jedem Schuljahr in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Sportstundenpläne auf.
2. Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Vereinen Belegungspläne aufgestellt, die die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen.
3. Das SportCentrum ist grundsätzlich während der Schulferien geöffnet. Ausgenommen hiervon sind die jeweils ersten zwei Wochen der Sommerferien; in dieser Zeit ist die Sporthalle wegen Großreinigung geschlossen.
4. Anträge auf Überlassung des SportCentrums für Veranstaltungen sowie für Punktspiele einer Verbandsliga sind schriftlich, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. dem ersten Punktspiel bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Antrag ist unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer und Art der Veranstaltung einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.

Muss der Übungsbetrieb ausfallen, so werden die Betroffenen von der Gemeindeverwaltung möglichst frühzeitig über den Hausmeister benachrichtigt.

5. Findet eine vorgesehene und genehmigte Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benutzt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
6. Veranstaltungen der Gemeinde Obersulm haben Vorrang.

§ 3

1. Beim Benutzen der Sporthalle muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Der Einlass in die jeweilige Sporthalleneinheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

Die Benutzer der Halle haben dem Hausmeister den Namen und die Adresse der aufsichtsführenden Person sowie deren Stellvertreter zu nennen. Die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung der Belegungszeiten und für das pünktliche Verlassen der Sporthalle verantwortlich. Werden Übungszeiten oder Verbandsspiele deutlich früher als vorgesehen beendet oder fallen aus, so ist der Hausmeister unverzüglich zu unterrichten. Die aufsichtsführende Person ist für die schonende Benutzung der gesamten Sporthalle, der Sportgeräte und des Hallenbodens verantwortlich. Sie hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Übungsstunden die Sportgeräte vollständig und ordentlich in die Sportgeräteräume auf die dafür vorgesehenen Plätze geräumt werden.

2. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den WC- Anlagen und die Tribüne betreten. Das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.

§ 4

1. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Sporthalle und von den Außenanlagen zu verweisen.
2. Die Sportflächen dürfen von den sporttreibenden Personen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen sowie barfuss betreten werden. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit abfärbenden Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes, sowie Turnschuhe, die als Straßenschuhe verwendet werden. Es gilt ein eingeschränktes Haftmittelverbot: wasserlösliches Haftmittel ist erlaubt. Das Fahren mit Inlinern ist im gesamten Gebäude verboten.
3. Die Anlagen der Sporthalle für Heizung, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

4. Die abendliche Benutzung der Sporthalle endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle selbst nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nach vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung nur im Foyer erlaubt. Der veranstaltende Verein hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Leergut aus dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und dass bei Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen und dem Hausmeister wieder übergeben wird.

§ 5

1. Zutritt zum Regieraum hat nur der Hausmeister und die aufsichtsführende Person. Nur der Hausmeister ist befugt, die elektrischen Steuereinrichtungen zu bedienen. Das gleiche gilt für die Mikrofonanlage mit Verstärker und Kassettenteil sowie für die Anzeigentafel. Ausnahmen kann der Hausmeister zulassen.

§ 6

1. Die Benutzer der Sporthalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere ist das Rauchen in sämtlichen Räumen der Sporthalle verboten.
2. Alkohol im Sportlerbereich ist nicht erlaubt.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 7

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Sporthalle abgestellte Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 8

1. Sportgeräte dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht aus der Halle entfernt werden. Die Sportgeräte stehen grundsätzlich der Schule und den Vereinen gleichermaßen zur Verfügung. Sollten Schulen oder Vereine auf eigene Gefahr Geräte allein für den Eigenbedarf einbringen wollen, so kann dies nur mit Zustimmung des Hausmeisters erfolgen.

Die sportliche Betätigung in der Halle einschließlich der Nebenräume geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer.

2. Die Gemeinde überlässt die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Für die Verwahrung und die Benutzung der in die Halle verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
4. Jeder Schaden an den Räumen, Geräten und Einrichtungen der Sporthalle sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Halle, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten, oder durch Teilnehmer an den Übungsstunden oder Veranstaltungen einschließlich Zuschauer entstanden sind. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Benutzer behoben.
5. Die Kletterwand darf nur unter Aufsicht einer hierfür qualifizierten Person benutzt werden. Eine entsprechende Zertifizierung muss von jedem verantwortlichen Nutzer der Hallenverwaltung vorgelegt werden. Die Benutzung des Kraft-raumes ist nur unter Aufsicht eines in den Kraftraum eingewiesenen und zertifizierten Übungsleiters erlaubt. Die Benutzer des Kraftraumes sind verpflichtet, die Kraftraumordnung zu beachten. Durch Nichteinhaltung dieser Vorschrift eventuell entstehende Sach- und Personenschäden gehen voll zu Lasten der Benutzer.

§ 9

Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Gemeinde Obersulm. Die Küche ist nach Benutzung gereinigt zu übergeben.

§ 10

1. Für die dauernde Überlassung von Schlüsseln zur Hallennutzung ist jeweils eine Kautions von 50,00 €/Schlüssel in Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Rathaus zu entrichten.

Ausgenommen von der Schlüsselkaution sind die ortsansässigen Schulen und Kindergärten, sowie die Volkshochschule.

§ 11

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am 20.01.2004 in Kraft.